

06.12.2016

Antrag

der Fraktion der CDU

Mehr Raum für Wachstum – Landesentwicklungsplan muss Weichen für mehr Wohlstand und Beschäftigung in Nordrhein-Westfalen stellen.

I. Sachverhalt

Die Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen wächst seit dem Regierungswechsel 2010 unterdurchschnittlich. Seit 2010 war das Wirtschaftswachstum in Nordrhein-Westfalen – mit Ausnahme von 2014 – stets schwächer als in Deutschland insgesamt. Lag das Wirtschaftswachstum in unserem Bundesland zwischen Anfang 2005 und Anfang 2010 noch um 13,7% über dem Bundesschnitt, lag es zwischen Anfang 2010 und Ende 2015 um 39% unter diesem. 2015 landete Nordrhein-Westfalen mit Nullprozent Wachstum sogar erstmalig in seiner siebzigjährigen Geschichte auf dem letzten Platz im Bundesländervergleich. Die Schwächeperiode hält zudem weiter an: Auch im ersten Halbjahr 2016 lag das Wirtschaftswachstum im Bundesschnitt um knapp 10% über dem Wachstum in NRW.

Besonders besorgniserregend ist die Entwicklung der industriellen Produktion an Rhein und Ruhr. So schrumpfte nach Veröffentlichungen des statistischen Landesamtes IT.NRW die Industrie-Produktion in Nordrhein-Westfalen 2015 um 2,1 Prozent, während sie im Bundesschnitt um 1,7 Prozent wuchs. 2015 lag die Bruttowertschöpfung des produzierenden Gewerbes in Nordrhein-Westfalen immer noch 4% unter dem Vorkrisenniveau des Jahres 2008. Dagegen lag die Bruttowertschöpfung der Industrie bundesweit 8% über Vorkrisenniveau, in Bayern sogar um 24%. Entsprechend ist der Anteil des verarbeitenden Gewerbes an der (nominalen) Bruttowertschöpfung gesunken: 2014 betrug er in Nordrhein-Westfalen nur noch 19,5%. Bundesweit trug das verarbeitende Gewerbe dagegen 22,2% zur Bruttowertschöpfung bei, in Bayern 26,5% und in Baden-Württemberg sogar knapp ein Drittel.

Ursächlich für das unterdurchschnittliche Wachstum der nordrhein-westfälischen Wirtschaft sind nach Erkenntnissen der Unternehmensberatung Mc Kinsey, des Instituts der deutschen Wirtschaft in Köln (IW Köln) und des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung in Essen (RWI Essen) vor allem zu geringe Investitionen am Standort

Datum des Originals: 06.12.2016/Ausgegeben: 06.12.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Nordrhein-Westfalen. Nach einer Studie von METALL NRW verlagern beispielsweise die Unternehmen der für Nordrhein-Westfalen besonders wichtigen Metall- und Elektroindustrie immer mehr Investitionen ins Ausland. Tätigten die Unternehmen der Branche vor fünf Jahren noch zwei Drittel ihrer Investitionen im Inland, werden es in fünf Jahren nur noch gut 50 Prozent sein. Das ist De-Industrialisierung durch Des-Investition.

Äußeres Zeichen für die voranschreitende De-Industrialisierung des Landes ist der massive Rückgang der Industrie- und Gewerbeflächen seit dem Regierungswechsel 2010. Laut amtlicher Statistik von IT.NRW sind in Nordrhein-Westfalen zwischen dem 01.01.2010 und dem 31.12.2015 3.789 ha Industrie- und Gewerbefläche ersatzlos verloren gegangen. Dies entspricht der aufaddierten Fläche der drei Chemparks in Leverkusen, Dormagen und Krefeld, des ThyssenKrupp Stahlwerks in Duisburg, des Evonik Chemiepark in Marl, der Shell Raffinerie in Wesseling/Godorf, dem Hüttenwerk Krupp Mannesmann in Duisburg, des Chemiepark Knappsack in Hürth sowie der Fordwerke in Köln mit über 93.000 Arbeitsplätzen.

Die unterdurchschnittliche Entwicklung der nordrhein-westfälischen Wirtschaft hat gravierende Folgen für den Arbeitsmarkt: Zwar ist die Zahl der Arbeitslosen in NRW seit Juli 2010 um -9,4% gesunken, in den übrigen Bundesländern jedoch um -22,7%. Bei einer Entwicklung der Arbeitslosenzahlen im Durchschnitt der übrigen Bundesländer wären heute 103.041 Menschen in NRW weniger arbeitslos.

Die schwache Wirtschaftsleistung ist nach Erkenntnissen des RWI Essen weder Ausdruck einer Sonderkonjunktur im Land, noch ist sie durch die besondere sektorale Zusammensetzung der Wirtschaft begründet. Die Schwäche sei vor allem struktureller Natur und somit durch politische Weichenstellungen beeinflussbar.

Der nun zur Abstimmung vorgelegte Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) könnte solche Weichen für mehr Wohlstand und Beschäftigung stellen, tut es aber nicht. Vor dem Hintergrund des anhaltenden unterdurchschnittlichen Wachstums der nordrhein-westfälischen Wirtschaft müsste ein an Wohlstand und Beschäftigung orientierter LEP Impulse setzen, zumindest den Verlust an Industrie- und Gewerbefläche auszugleichen. Der LEP-Entwurf der Landesregierung weist jedoch in die andere Richtung.

So werden beispielsweise Erweiterungen bestehender Betriebe, die sich im Freiraum oder an der Siedlungsrandlage befinden, faktisch unmöglich gemacht. Bereits jetzt zeigt der vorgelegte LEP-Entwurf konkrete negative Folgen für Betriebserweiterungsplanungen, beispielsweise in Ostwestfalen-Lippe (OWL). Die dortige Wirtschaftsstruktur ist geprägt durch mittelständische Unternehmen, die ihre Standorte historisch bedingt auch außerhalb gewachsener Siedlungsbereiche und ausgewiesener Gewerbegebiete haben. Bisher sind hier angemessene Erweiterungen im Außenbereich ebenso möglich gewesen wie kleine Erweiterungen von bestehenden Betrieben über Gewerbegebietsgrenzen in den Freiraum hinaus. Ohne Änderung des Regionalplans konnten bislang entsprechende Erweiterungen unbürokratisch mit Hilfe des Instruments der landesplanerischen Anfrage ermöglicht werden. Die Anwendung dieses Instruments wird jedoch durch Ziel 2.3 zukünftig unmöglich gemacht.

Stattdessen werden in Zukunft bei jeder entsprechenden Betriebserweiterung aufwendige Regionalplanänderungsverfahren notwendig. Diese dauern, im Gegensatz zur bisherigen Praxis, zwei bis drei Jahre länger und sind mit erheblichem Mehraufwand sowie Kosten verbunden. Hierdurch werden Betriebserweiterungen zur Standortsicherung faktisch unmöglich gemacht. Allein in OWL sind nach Auskunft der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld über 60 Betriebe mit mehr als 5.600 Beschäftigten von der neuen Regelung betroffen. Darüber hinaus gibt es noch eine unbestimmte Zahl kleiner Betriebe mit weniger als 10 Mitarbeitern, denen ebenfalls eine Erweiterung künftig unmöglich wird. Ähnliche Betroffenheiten gibt es im Bergischen Land, der Eifel, im Münsterland, am Niederrhein und in Deutschlands drittstärkster Industrieregion Südwestfalen.

Die Sicherung bestehender Betriebsstandorte ist für die wirtschaftliche Entwicklung von besonderer Bedeutung. Über Parteigrenzen hinweg besteht daher Konsens, zur Sicherung von Wohlstand und Arbeitsplätzen Betriebserweiterungen in angemessenen Umfang stets zu ermöglichen. Der vorgelegte LEP-Entwurf muss deshalb mit Blick auf die Sicherung bestehender Betriebsstandorte nachgebessert werden.

Darüber hinaus werden durch den vorgelegten Entwurf des LEP auch Neuansiedlungen erheblich erschwert bzw. unmöglich gemacht. Im Vergleich zum gültigen LEP von 1995 werden notwendige Flächenausweisungen zu stark eingeschränkt und das kommunale Planungsrecht massiv eingeschränkt. Der LEP-Entwurf schafft insbesondere in Kapitel 6 unverhältnismäßig hohe Hürden für die Flächeninanspruchnahme.

Zwar hat die Landesregierung das ursprünglich geplante 5-ha-Ziel aus rechtlichen Gründen zu einem 5-ha-Grundsatz herabgestuft. Dennoch hält sie an ihrem politischen Ziel fest, die Inanspruchnahme von Freiraum durch Siedlungs- und Verkehrsfläche auf 5 ha täglich zu begrenzen und langfristig auf null zurückzuführen. Dieses politische Ziel will Rot-Grün mit dem im LEP verankerten Instrument des Siedlungsflächenmonitorings erreichen.

2015 wuchs die Siedlungs- und Verkehrsfläche in Nordrhein-Westfalen täglich um 9,3 ha. Davon entfielen täglich allein 5 ha auf die Schaffung neuer Grünanlagen. Dagegen schrumpfte die Industrie- und Gewerbefläche in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2015 täglich um 1 ha. Die Umsetzung des 5-ha-Grundsatzes über das Siedlungsflächenmonitoring wird die Fläche für Industrie und Gewerbe noch stärker schrumpfen lassen. Angesichts von unterdurchschnittlichen Investitionen, unterdurchschnittlichem Wachstum und überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit brauchen wir aber nicht schrumpfende, sondern wachsende Wirtschaftsflächen.

Darüber hinaus stehen weitere Instrumente des Kapitels 6 wie z.B. der Flächentausch in der Kritik, da sie Neuansiedlungen massiv erschweren.

Die restriktiven Vorgaben zur Siedlungsflächenentwicklung haben zudem massive Auswirkungen auf die Wohnraumversorgung in Nordrhein-Westfalen. Der reguläre Wohnraumbedarf in Nordrhein-Westfalen beläuft sich nach Berechnungen des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr aktuell auf jährlich 60.000 Wohnungen. Bei

einem Mittelwert von 40 Wohneinheiten pro Hektar werden für den Wohnungsbau jährlich 1.500 ha (4,1 ha/Tag) Fläche benötigt.

Hinzu kommt der gestiegene Bedarf durch die aktuelle Flüchtlingszuwanderung. Nach einer Modellrechnung des Bauministeriums und der NRW.Bank vom November 2015 müssen nach Abzug des aktivierbaren Wohnungsleerstandes bis 2020 130.000 neue Wohnungen zusätzlich errichtet werden. Dies entspricht einem zusätzlichen Flächenbedarf von weiteren 3.250 ha (1,8 ha/Tag) für den Wohnungsbau.

Allein für eine ausreichende Wohnraumversorgung werden somit täglich in Summe 5,9 ha benötigt, die Bedarfe für Verkehr und wirtschaftliche Entwicklung noch nicht mitgezählt.

2015 wuchs die Fläche für Wohnbebauung dagegen nur moderat um 2,6 ha täglich. Die Umsetzung des 5-ha-Grundsatzes über das Siedlungsflächenmonitoring würde die für Wohnbebauung zur Verfügung stehende Fläche noch einmal massiv reduzieren. Angesichts steigender Bevölkerungszahlen und dem sich daraus ergebenden erhöhten Wohnraumbedarf wird diese künstliche Verknappung die Wohnraumnot in Nordrhein-Westfalen weiter verschärfen und die Preise für Immobilien gerade für junge Familien massiv erhöhen.

Dabei sind die vorgesehenen Restriktionen unnötig bzw. ungeeignet, um den Flächenverbrauch im Land zu reduzieren:

Sofern Flächenverbrauch mit „Versiegelung“ gleichgesetzt wird, bedarf es keiner weiteren Restriktionen im LEP, da bereits heute für Verkehr, Wohnen, Gewerbe und Industrie mit täglich 4,3 ha weniger als 5ha am Tag für Verkehrs- und Bauprojekte in Anspruch genommen werden. Der darüber hinausgehende tägliche Zuwachs der Siedlungs- und Verkehrsfläche von weiteren 5 ha entfällt ausschließlich auf Grünanlagen, die aber eben nicht versiegelte Flächen sind. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die täglich für Bauprojekte in Anspruch genommene Fläche von 4,3ha nicht gleich versiegelte Fläche ist, da in der Statistik u.a. Straßenbegleitgrün und Gärten enthalten sind. Die tägliche Flächenversiegelung in Nordrhein-Westfalen dürfte daher um ein vielfaches niedriger sein als 4,3 ha.

Sofern Flächenverbrauch mit „Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche“ gleichgesetzt wird, ist zunächst festzustellen, dass der Landwirtschaft allein 2015 täglich 22,8 ha Fläche verloren gegangen sind. Von diesen 22,8 ha wurden jedoch nur 4,3 ha (18,9%) für Verkehrs- und Bauprojekte in Anspruch genommen. Die größten Verbraucher landwirtschaftlicher Nutzflächen sind der Natur- und Umweltschutz (+12,1 ha/Tag) und die Erholungsflächen (+5,7 ha/Tag). Allein die Waldfläche wuchs in Nordrhein-Westfalen seit in Kraft treten des derzeit noch gültigen Landesentwicklungsplan aus 1995 um mehr als 45.000 ha. Die Wasserfläche nahm um gut 6.400 ha zu, die Heidefläche um gut 4.100 ha und die Moorfläche um knapp 450ha.

Beide „Flächenfresser“ werden jedoch durch den vorgelegten LEP nicht gebremst. Im Gegenteil: Durch die Vorgaben zum landesweiten Biotopverbund im LEP sowie durch das

neue Landesnaturschutzgesetz werden der Landwirtschaft zukünftig noch mehr Flächen verloren gehen.

Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen auf das notwendige Minimum zu begrenzen, muss ein neues System für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geschaffen werden. So ist beispielsweise nicht nachzuvollziehen, weshalb Radwege in Bezug auf Ausgleichsflächen genauso behandelt werden wie Straßen. Auch erschließt sich nicht, weshalb beim Ausbau der erneuerbaren Energien (Windräder, Stromtrassen etc.) Ausgleichspflichten entstehen, obwohl diese Projekte ausdrücklich dem Umwelt- und Klimaschutz dienen. Entsprechende Bauvorhaben müssen von Ausgleichs- und Ersatzpflichten befreit werden.

Darüber hinaus dürfen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur in Ausnahmefällen zu einer weiteren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche führen. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb der Verlust von Ackerfläche durch den weiteren Verlust von Ackerfläche für Aufforstung kompensiert wird. Sinnvoller wäre es, notwendige Eingriffe beispielsweise durch die Finanzierung produktionsintegrierter Naturschutzmaßnahmen zu kompensieren. Ferner soll die Möglichkeit geschaffen werden, Eingriffe durch die Finanzierung von Brachflächensanierungen zu kompensieren. Die sanierten Brachflächen könnten dann entweder einer baulichen Nutzung zugeführt werden, was zusätzlichen Flächenverbrauch verhindert, oder dem Naturraum zurückgegeben werden. Weitere Kompensationsmaßnahmen könnten Projekte im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie oder naturverbessernde Maßnahmen innerhalb bebauter Gebiete sein.

Der vorgelegte LEP Entwurf schadet der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes. Er geht zu Lasten der Wohnraumversorgung. Er leistet darüber hinaus keinen Beitrag, den Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche zu minimieren. Der LEP-Entwurf muss daher dringend nachgebessert werden.

II. Der Landtag stellt fest

1. Die Versiegelung von Flächen ist auf ein notwendiges Minimum zu begrenzen. Die Siedlungsflächenentwicklung soll sich daher bedarfsgerecht und flächensparend vollziehen. Wo immer möglich, soll die Innenentwicklung Vorrang haben. Auch ist die Inanspruchnahme von Brachflächen der Inanspruchnahme von Freiraum vorzuziehen. Die tägliche Flächenversiegelung in Nordrhein-Westfalen ist jedoch bereits heute verhältnismäßig moderat.
2. Die unverhältnismäßig hohe Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche muss begrenzt werden. 2015 sind der Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen täglich 22,8 ha Nutzfläche verloren gegangen, während die Waldfläche jeden Tag um 13,5 ha gestiegen ist. Die größten Verbraucher landwirtschaftlicher Nutzflächen sind der Natur- und Umweltschutz sowie die Erholungsflächen, nicht die Flächen für Wohnen, Gewerbe, Industrie und Verkehr.
3. Dem anhaltenden Verlust landwirtschaftlicher Flächen kann nur Einhalt durch eine vollständig andere Ausgleichsregelung geboten werden. Eingriffe in die Landschaft, die

dem Schutz von Natur und Umwelt sowie dem Ausbau Erneuerbarer Energien dienen, dürfen schon begrifflich keine Ausgleichsverpflichtung auslösen, da sie bereits zu einer positiven Ökobilanz führen. Wenn für andere Eingriffe, die nicht in erster Linie den vorgenannten Zielen dienen, Ausgleich zu leisten ist, darf dieser nicht zu einer weiteren Verringerung landwirtschaftlicher Nutzflächen führen. Ausgleich könnte in diesen Fällen z.B. durch Kompensationszahlungen zur Verbesserung und Aufwertung bestehender Naturschutzflächen, zur Finanzierung produktionsintegrierter Umweltmaßnahmen, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie, zur Durchführung von Entsiegelungsmaßnahmen, zur freiraumschonenden Aktivierung von Brachflächen und für naturverbessernde Maßnahmen innerhalb bebauter Gebiete geleistet werden.

4. Der flächenschonende Umgang mit dem Freiraum darf nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Entwicklung in unserem Land gehen. Die nordrhein-westfälische Wirtschaft wächst seit 2010 unterdurchschnittlich. Die Folge sind eine überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit an Rhein und Ruhr sowie ein deutlicher Verlust an Steuerkraft.
5. Nordrhein-Westfalen braucht einen an Wohlstand und Beschäftigung ausgerichteten LEP. Der von der Landesregierung im Juli 2016 vorgelegte LEP-Entwurf weist jedoch in die entgegen gesetzte Richtung.
6. Die Sicherung bestehender Betriebsstandorte ist für die wirtschaftliche Entwicklung von besonderer Bedeutung. Über Parteigrenzen hinweg besteht daher Konsens, zur Sicherung von Wohlstand und Arbeitsplätzen Betriebserweiterungen in angemessenen Umfang stets zu ermöglichen. Der vorgelegte LEP-Entwurf verhindert jedoch faktisch die Erweiterung bestehender Betriebe im Außenbereich.
7. Wachstum braucht Flächen für Betriebserweiterungen und Neuansiedlungen. Der vorgelegte LEP-Entwurf enthält in Kapitel 6 „Siedlungsraum“ eine ganze Reihe von Zielen und Grundsätzen, die die Inanspruchnahme von Fläche für Industrie und Gewerbe massiv einschränken. Eine bedarfsgerechte Entwicklung des Siedlungsraums wird durch die Festlegungen in Kapitel 6 faktisch unmöglich gemacht.
8. Darüber hinaus enthält der vorgelegte LEP-Entwurf weitere wachstumshemmende Vorgaben in den Kapiteln zum Freiraum, zu Verkehr und technischer Infrastruktur, zur Rohstoffversorgung und zur Energieversorgung, die beseitigt werden müssen.
9. Hinzu kommt, dass der vorgelegte Entwurf eine bedarfsgerechte Entwicklung des Wohnungsbaus behindert. Auch zukünftig muss gewährleistet sein, dass sich der Wohnraum in Nordrhein-Westfalen bedarfsgerecht und flächenschonend entwickeln kann.
10. Dem vorgelegten LEP-Entwurf kann daher nicht zugestimmt werden.

III. Der Landtag beschließt

Der Landtag lehnt den vorgelegten Entwurf eines Landesentwicklungsplans ab. Der Landtag kann dem vorgelegten Entwurf nur zustimmen, wenn folgende Änderungen am Entwurf seitens der Landesregierung vorgenommen werden:

1. Bestehende Betriebe, die im Freiraum liegen und weniger als 10ha Fläche in Anspruch nehmen, werden im Regionalplan nicht dargestellt. Eine Erweiterung dieser Betriebe ist bislang im Wege einer sogenannten landesplanerischen Anfrage durch die Kommunen

an die Bezirksregierung unbürokratisch möglich, sofern die Betriebsfläche durch die Erweiterung die Darstellungsgrenze von 10ha nicht überschreitet. Auch die Erweiterung von Betrieben, die zwar im Siedlungsraum liegen, durch die Erweiterung aber in den Freiraum hineinwachsen, können unter den gleichen Voraussetzungen mit dem Instrument der landesplanerischen Anfrage unbürokratisch genehmigt werden. Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ des vorgelegten LEP-Entwurfes schließt die Anwendung der landesplanerischen Anfrage für diese Fälle jedoch zukünftig faktisch aus. Die Folge ist, dass für solche Betriebserweiterungen zukünftig eine Änderung des Regionalplans erforderlich wird. Neben der langen Verfahrensdauer von zwei bis drei Jahren zur Änderung des Regionalplans kommt erschwerend hinzu, dass Regionalplanänderungsverfahren mit erheblichem Mehraufwand sowie höheren Kosten verbunden sind. Hierdurch werden solche Betriebserweiterungen zur Standortsicherung faktisch unmöglich gemacht. Ziel 2-3 ist daher dahingehend zu überarbeiten, dass auch zukünftig in den genannten Fällen die Erweiterung von bestehenden Betrieben mit Hilfe der landesplanerischen Anfrage möglich bleibt.

2. Ziel 2-3 des vorgelegten LEP-Entwurfs bestimmt zudem, dass Tierhaltungsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch privilegiert sind, zukünftig nicht mehr im Freiraum, sondern nur noch in Gewerbe- und Industriegebieten errichtet werden dürfen. Dies führt zu massiven Nutzungskonflikten. Zum einen werden Industrie- und Gewerbebetriebe künftig auch noch mit Tierhaltungsbetrieben um die knapp bemessenen Flächen konkurrieren müssen. Zum anderen wird die gewerbliche oder industrielle Nutzung der Flächen erheblich durch die von der Tierhaltung ausgehenden Emissionen beeinträchtigt. Gleiches gilt für in der Nähe befindliche oder geplante Wohnbebauung. Daher muss Ziel 2-3 dahingehend überarbeitet werden, dass auch zukünftig die Errichtung von Tierhaltungsanlagen jeglicher Größe im Freiraum im Rahmen der bisher bestehenden gesetzlichen Vorgaben möglich ist.
3. Es besteht ein breiter gesellschaftlicher Konsens, die Versiegelung von Flächen auf ein notwendiges Minimum zu begrenzen. Die Siedlungsflächenentwicklung soll sich daher bedarfsgerecht und flächensparend vollziehen. Wo immer möglich, soll die Innenentwicklung Vorrang haben. Auch ist die Inanspruchnahme von Brachflächen der Inanspruchnahme von Freiraum vorzuziehen. Der flächenschonende Umgang mit dem Freiraum darf jedoch nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Entwicklung und der Wohnraumversorgung in unserem Land gehen. Wirtschaftliche Entwicklung braucht Fläche. Wohnraumversorgung braucht Fläche. Bereits heute wird der Freiraum durch Wohnbebauung sowie Fläche für Industrie und Gewerbe nur in geringem Umfang in Anspruch genommen. 2015 wuchs die Fläche für Wohnbebauung moderat um 2,6 ha täglich. Gleichzeitig schrumpfte die Industrie- und Gewerbefläche täglich um 1 ha. Auch die Verkehrsfläche wuchs 2015 mit täglich 2,7ha flächenschonend. Hinzu kommt: Die in der amtlichen Statistik für Wohnbebauung, Industrie, Gewerbe oder Verkehr ausgewiesene Fläche umfasst auch die dazugehörigen Freiflächen, also Gärten oder Straßenbegleitgrün. Da beispielsweise die nicht versiegelte Gartenfläche eines Wohngrundstücks im Vergleich zur bebauten Fläche in der Regel nach wie vor den größeren Teil des Grundstücks ausmacht, wird bereits heute täglich deutlich weniger

Fläche durch Wohnbebauung, Industrie, Gewerbe und Verkehr versiegelt, als die in der Statistik ausgewiesenen 4,3 ha. Weitere Einschränkungen für Wohnbebauung, Industrie, Gewerbe und Verkehr sind daher nicht notwendig. Dennoch enthält der vorgelegte LEP-Entwurf in Kapitel 6 „Siedlungsraum“ eine ganze Reihe von Zielen und Grundsätzen, die die Inanspruchnahme von Fläche für Wohnbebauung, Industrie und Gewerbe massiv einschränken. Eine bedarfsgerechte Entwicklung des Siedlungsraums wird durch die Festlegungen in Kapitel 6 faktisch unmöglich gemacht. Kapitel 6 ist daher mit der Maßgabe zu überarbeiten, die Inanspruchnahme von Flächen für Verkehr, Wohnen, Industrie und Gewerbe nicht unnötig zu erschweren.

4. In Ziel 6.1-1 des ersten Entwurfes vom 25.06.2013 hieß es: „Die Siedlungsentwicklung ist bedarfsgerecht und flächensparend (...) auszurichten.“ Die Umstellung im vorliegenden Entwurf zu „flächensparend und bedarfsgerecht“ stellt in der Tendenz eine klare Verschlechterung zu Lasten der bedarfsgerechten Entwicklung dar und muss rückgängig gemacht werden.
5. Ziel 6.1-1 Abs. 4 bestimmt, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen sind, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Das Wort „verbindliche“ ist zu streichen, damit auch Flächen, die in Flächennutzungsplänen ausgewiesen sind, berücksichtigt werden. Dies würde den Kommunen Vertrauensschutz bieten, da die Flächennutzungspläne von der Bezirksregierung genehmigt sind. Zudem ermöglicht die Streichung den Kommunen eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik und schafft darüber hinaus für die Kommunen die Möglichkeit, zeitnah und flexibel reagieren zu können, um alternative Flächenpotentiale erschließen zu können. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es von zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein ausreichendes Angebot an Flächenreserven dämpfend auf die Bodenpreise aus. Hinzu kommt, dass von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, auch keine negativen Auswirkungen ausgehen.
6. Die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 bestimmen, dass die über das Siedlungsflächenmonitoring ermittelten Bedarfe für Industrie- und Gewerbeflächen (GIB-Flächen) um einen Planungs- und Flexibilisierungszuschlag von bis zu 20 Prozent erhöht werden. Der Planungs- und Flexibilisierungszuschlag erhöht NICHT die später tatsächlich in Anspruch genommene Fläche. Diese wird durch den über das Siedlungsflächenmonitoring ermittelten Bedarf begrenzt. Aus planungspraktischer, wirtschaftsfördernder und kommunalpolitischer Sicht müssen Flächen für Planungsvarianten zur Verfügung stehen, von denen nur die tatsächlich benötigten Flächen zu GIB-Flächen entwickelt werden. Nur eine solche Flächenverfügbarkeit trägt dazu bei, Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen zu minimieren, Bodenpreissteigerungen einzudämmen und Entwicklungsblockaden zu verhindern. Hinzu kommt, dass nicht alle über das Siedlungsflächenmonitoring identifizierten potentiellen GIB-Flächen in der Praxis auch tatsächlich aktiviert werden können. Das gilt insbesondere

für Brachflächen. Zudem belegt die IHK-Studie „Vom Brutto zum Netto“, dass bis zu 30 Prozent einer GIB-Fläche für Grünflächen in Anspruch genommen werden. Der vorgesehene Planungs- und Flexibilisierungszuschlag von 20% ist daher zu gering, um den Kommunen die notwendige Flexibilität in der Planung zu ermöglichen. Der Planungs- und Flexibilisierungszuschlag ist daher auf 30% zu erhöhen.

7. In den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 ist zudem klarzustellen, dass die der Flächenbedarfsermittlung für GIB-Flächen im Siedlungsflächenmonitoring zu Grunde liegende Trendfortschreibung nicht dazu führen darf, dass Kommunen, die aufgrund faktischer oder planerischer Entwicklungshindernisse in der Vergangenheit Wirtschaftsflächen nicht in dem erforderlichen Umfang ausweisen konnten, benachteiligt und in ihrer zukünftigen Entwicklung behindert werden. Zudem muss klargestellt werden, dass bei Kommunen, die einen Strukturwandel bewältigen müssen oder einen sonstigen besonderen Ansiedlungsdruck haben (z. B. Logistik oder auch Agrarwirtschaft), die Trendfortschreibung auch diese besonderen Bedarfe berücksichtigt. Diese besonderen Wirtschaftsflächen müssen auch außerhalb der regulären Bedarfsberechnung dargestellt können, ohne dass ein Abzug bei den kommunalen Bedarfen erfolgt.
8. In die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 ist ferner die Klarstellung aufzunehmen, dass die Berechnungsmethode zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs (nur) einen grundsätzlichen Orientierungsrahmen darstellt und daher offen ist für die Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Entwicklungen und Bedarfe. Insoweit muss sichergestellt sein, dass die Bezirksplanungsbehörden auf der Grundlage belastbarer kommunaler Bedarfsanalysen von den Gemeinden nachgewiesene Flächenbedarfe nach dem Gegenstromprinzip zu berücksichtigen haben. Dies gibt den Gemeinden Sicherheit, dass die zugesagte Flexibilität des LEP, auf veränderte Bedarfe reagieren zu können, auch tatsächlich bei der Umsetzung in der Regionalplanung beachtet wird.
9. In Ziel 6.1-11 des ersten Entwurfs vom 25.06.2013 hieß es in Absatz 3: „Ausnahmsweise ist im Einzelfall die bedarfsgerechte Erweiterung vorhandener Betriebe möglich, soweit nicht andere spezifische freiraumschützende Festlegungen entgegenstehen.“ Der erste Entwurf hat mit dieser Ausnahmeregelung die Möglichkeit der Erweiterung von vorhandenen Betrieben im Freiraum grundsätzlich vorgesehen. Diese Ausnahmeregelung findet sich im vorliegenden Entwurf nicht wieder. In den Auffangpositionen des neuen Entwurfs findet sich keine adäquate Berücksichtigung gerade der Erweiterungsmöglichkeiten einzelner kleinerer Betriebe. Die Formulierung des ersten Entwurfs ist daher wieder in den Text aufzunehmen.
10. In ihrer gemeinsamen Stellungnahme (Stellungnahme 16/4442) regen IHK NRW und WHKT zur Sicherung der bedarfsgerechten Entwicklung von GIB-Flächen eine Reihe von textlichen Änderungen in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 an. Die Änderungen, Ergänzungen und Streichungen sind zu übernehmen.
11. Der 5ha-Grundsatz 6.1-2 wird gestrichen, da er planungsrechtlich nicht umsetzbar ist.

12. Ziel 6.1-4 „Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen“ wird auf die Verhinderung der Entwicklung von Splittersiedlungen beschränkt und wie folgt geändert: „Splittersiedlungen sind zu vermeiden.“ Die „bandartige“ Entwicklung von Siedlungen entlang von Verkehrswegen ist häufig den topographischen Rahmenbedingungen geschuldet. In diesen Fällen muss eine Siedlungsentwicklung möglich sein. Darüber hinaus trägt die „bandartige“ Entwicklung von GIB-Flächen beispielsweise entlang von Autobahnen dazu bei, den Freiraum zu schonen.
13. Grundsatz 6.2-1 „Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“ ist dahingehend zu konkretisieren, dass sich die Vorgabe auf Wohnbauflächen und eben nicht auf GIB-Flächen bzw. auf Allgemeine Siedlungsbereiche, aus denen GIB-Flächen entwickelt werden, bezieht.
14. In Ziel 6.3-1 „Flächenangebot“ ist das Wort „geeignet“ durch das Wort „marktfähig“ zu ersetzen.
15. Mit Grundsatz 6.3-2 „Umgebungsschutz“ sollen verhindert werden, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe beeinträchtigt werden. Angesichts der besonderen Bedeutung des produzierenden Gewerbes für die wirtschaftliche Entwicklung wird der Grundsatz zu einem Ziel aufgewertet.
16. In Ziel 6.3-3 „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ wurde im Vergleich zum ersten Entwurf vom 25.06.2013 im nun vorliegenden Entwurf die Ausnahme gestrichen, dass eine gewerbliche oder industrielle Nutzung im Freiraum zulässig ist, wenn sie infolge einer betriebsgebundenen Erweiterung notwendig ist. Betriebserweiterungen dienen der Standortsicherungen und müssen daher auch im Freiraum möglich sein. Die Ausnahmeregelung ist wieder einzuführen.
17. Ziel 6.3-3 gibt zudem vor, dass neue GIB-Flächen unmittelbar an vorhandene GIB-Flächen oder Wohnbebauung anschließen müssen. Ein Anschluss von GIB-Flächen unmittelbar an Flächen mit Wohnbebauung ist jedoch oftmals immissionsschutzrechtlich problematisch. Daraus ergeben sich für die anzusiedelnden Betriebe verstärkte Rücksichtnahmepflichten, in Folge derer ggf. vorhandene Flächenbedarfe des produzierenden Gewerbes nicht bedient werden können. Das Ziel ist daher in einen Grundsatz umzuwandeln.
18. Ziel 6.6-2 sieht vor, dass raumbedeutsame bauliche Erholungseinrichtungen wie Stadien oder Freizeitparks in Gewerbe- und Industriegebiete verlegt werden sollen. Dies würde das produzierende Gewerbe am jeweiligen Standort aufgrund der hohen Schutzanforderungen der freizeitsuchenden Menschen massiv einschränken. Ziel 6.6-2 steht damit im Widerspruch zum Umgebungsschutz (Grundsatz 6.3-2) und ist zu streichen.

Der LEP-Entwurf enthält neben den aufgeführten unverhältnismäßigen und restriktiven Vorgaben für die Flächeninanspruchnahme weitere wachstumshemmende Vorgaben. Daher müssen über die Änderungen in Kapitel 6 und in Ziel 2.3 hinaus folgende Änderungen vorgenommen werden:

Kapitel Wirtschaft

19. Angesichts der Bedeutung der Wirtschaft für die Bevölkerungsentwicklung, die Arbeitsmarktbeziehungen und den Wachstums- und Strukturwandel in NRW ist die Behandlung wirtschaftlicher Aspekte und Belange im LEP in einem eigenständigen Wirtschaftsteil erforderlich. Zwar sind im Text dazu im Vergleich zum ersten Entwurf einige wenige Ergänzungen und Erklärungen vorgenommen worden, die wirtschaftlichen Belange werden jedoch weiterhin nicht hinreichend formuliert und lediglich im Zusammenspiel mit den anderen Themenbereichen des LEP behandelt. Kapitel 1.3 „Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung“ muss daher mit der Maßgabe überarbeitet werden, die in der Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand vom 10. Februar 2015 vorgeschlagenen Ziele und Grundsätze für ein Kapitel Wirtschaft in Kapitel 1.3 umzusetzen.

Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

20. An der Ausgestaltung unserer Kulturlandschaft ist gerade in den ländlichen Regionen unsere heimische Landwirtschaft beteiligt. Viele Kulturlandschaften würde es ohne eine aktive landwirtschaftliche Bewirtschaftung in ihrer heutigen Form nicht geben. Das Ziel 3-1 „32 Kulturlandschaften“ ist im ersten Satz wie folgt zu ändern: „Die Vielfalt der Kulturlandschaft und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist in ihrem jetzigen Erscheinungsbild vor allem durch die Landwirtschaft geprägt. Sie ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten.“

21. Kulturlandschaften sind zudem keine statischen Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzes, sondern unterliegen Veränderungen. Satz 3 des Ziels 3-1 ist daher wie folgt zu ändern: „Zeugnisse dieser bisherigen Nutzungen sollen unter Einbeziehung kulturlandschaftlicher Zusammenhänge und zukunftsorientierter Nutzungskonzepte erhalten und entwickelt werden.“

Klimaschutz

22. Ziel 4-3 des ersten Entwurfes lautete: „Die Raumordnungspläne setzen diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW um, die gemäß §6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.“ Ziel 4-3 wurde bereits mit dem zweiten Entwurf gestrichen. Allerdings besteht der Regelungsgehalt des nun gestrichenen Ziels 4-3 nahezu im selben Wortlaut über § 12 Landesplanungsgesetz (LPIG) fort. Analog zur Streichung des Ziels müssen daher auch § 12 Abs. 6 und 7 LPIG gestrichen werden.

23. In Grundsatz 4-3 „Klimaschutzkonzepte“ ist die Ergänzung um „den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge“ zu streichen.

Freiraum

24. Das Ziel 7.1-5 „Grünzüge“ ist analog zu Grundsatz „Landschaftsschutz und Landschaftspflege“ zu einem Grundsatz zurückzustufen, da Grünzügen der Zielcharakter fehlt.
25. Unter 7.1-5 „Grünzüge“ ist der zweite Satz wie folgt zu ergänzen: „In den Regionalplänen sind besonders in verdichteten Räumen regionale Grünzüge festzulegen, um das Zusammenwachsen von Siedlungsbereichen zu vermeiden und siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen, eine Vernetzung von Biotopen, die Landwirtschaft sowie für andere Freiraumfunktionen wie beispielsweise die Nutzung von Kleingartenanlagen zu sichern und zu entwickeln.“
26. Ziel 7.2-1 „landesweiter Biotopverbund“ ist in einen Grundsatz umzuwandeln
27. Auf die Festlegung von Naturschutzgebieten über Ziel 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“ ist zu verzichten. Die Entscheidung über die Errichtung von Naturschutzgebieten muss weiterhin dem Parlament vorbehalten bleiben.
28. Überarbeitung der Erläuterungen zu Ziel 7.2-3 „Vermeidung von Beeinträchtigungen“, da die dort formulierten Restriktionen Eingriffe in Naturschutzgebiete faktisch unmöglich machen. Ein so weitreichendes Eingriffsverbot wird den Herausforderungen an den Wirtschaftsstandort NRW nicht gerecht.
29. In den Erläuterungen zu Grundsatz 7.3-2 „Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder“ muss im 5. Absatz das Wort „standorttypischer“ entsprechend des Wortlautes von Grundsatz 7.3-2 durch das Wort „standortgerechter“ ersetzt werden.
30. Überarbeitung der Erläuterungen zu Grundsatz 7.4-2 „Oberflächengewässer“. Künstliche Gewässer sollten nicht in den Anwendungsbereich des Grundsatzes 7.4-2 aufgenommen werden.
31. Ziel 7.4-4 „Talsperrenstandorte“ ist dahingehend zu verändern, dass an geplanten Talsperrenstandorten vorübergehende wirtschaftliche Nutzungen, die dem erklärten Ziel nicht entgegenstehen, zulässig sind.
32. In Ziel 7.4-6 „Überschwemmungsbereiche“ und Ziel 7.4-7 „Rückgewinnung von Retentionsraum“ muss klargestellt werden, dass Abbaumaßnahmen im Hochwasserschutzinteresse zulässig sind. Im Rahmen der Anstrengungen für die Bewirkung eines stärkeren Hochwasserschutzes muss die in diesem Zusammenhang synergetisch mögliche Durchführung von Rohstoffgewinnungsmaßnahmen landesplanerisch vorgesehen und ausdrücklich in die landesplanerischen Zielsetzungen mit aufgenommen werden. Dies eröffnet darüber hinaus auch Spielräume für die Finanzierung von künftigen Hochwassersicherungsmaßnahmen, würde also zusätzlich eine direkte Entlastung der öffentlichen Hand mit sich bringen.

Verkehr und technische Infrastruktur

33. Grundsatz 8.1-1 „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung“ stellt aktuell einseitig den Nahverkehr in den Mittelpunkt der Betrachtung. Der Grundsatz ist dahingehend zu

- ändern, dass der Individualverkehr gleichberechtigt zum Nahverkehr in den Blick genommen wird.
34. Die Erläuterungen zu Grundsatz 8.1-5 „Grenzüberschreitender Verkehr“ ist um die Schienenverbindungen „Rheine-Hengelo“ und „Emmerich – Arnheim“ zu ergänzen. Ferner müssen die grenzüberschreitenden Verbindungen in andere Bundesländer aufgenommen werden.
 35. Die Ende der 1990er Jahre erstellte Luftverkehrskonzeption NRW, auf die im aktuellen Entwurf des LEP Bezug genommen wird, bildet die Dynamik der Entwicklung im Luftverkehr nicht ausreichend ab. Auch verhindert der Rückgriff auf die veraltete Luftverkehrskonzeption, dass zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen im LEP entsprechend Berücksichtigung finden. So wird beispielsweise der Airport Weeze nur als Konversionsprojekt benannt. Zentrales Merkmal der NRW-Flughafenstruktur ist die Dezentralität. Alle sechs Verkehrsflughäfen übernehmen in NRW eine spezifische und unverzichtbare Funktion. Die aus der NRW- Luftverkehrskonzeption aus 1999/2000 übernommene Einstufung der Flughäfen Dortmund, Paderborn-Lippstadt und Weeze als nur „regionalbedeutsam“ verkennt die landesweite Relevanz dieser Flughäfen für das dezentral strukturierte Flughafensystem in NRW. Daher muss in Ziel 8.1-6 auf die Einteilung der nordrhein-westfälischen Flughäfen in landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen verzichtet werden.
 36. Wichtige Hafenstandorte und Umschlagsstellen, wie z. B. Essen, Gelsenkirchen oder der geplante Regioport Minden, können durch die in Ziel 8.1-9 vorgenommene Einteilung der Hafenstandorte in landesbedeutsame und andere Standorte von dem zugrunde gelegten Schutzgedanken des Landesentwicklungsplans nicht profitieren, sind aber gegenüber einigen der als landesbedeutsam aufgeführten Standorte mindestens gleichbedeutend. Auf die Einteilung der Hafenstandorte in landesbedeutsame und andere Standorte muss daher verzichtet werden.
 37. Grundsatz 8.1-10 „Güterverkehr auf Schiene und Wasser“ muss auch die Terminals des kombinierten Verkehrs unter Schutz stellen. Wesentlicher Bestandteil der Logistikketten und damit Voraussetzung für die Verlagerung von Verkehren auf die Schiene sind die Terminals des kombinierten Verkehrs. Diese müssen daher in gleicher Weise wie Häfen unter Schutz gestellt werden.
 38. Die ursprünglich angedachte Zielfestlegung in 8.1-11, wonach Mittel- und Oberzentren bedarfsgerecht an den Schienenverkehr anzubinden sind, ist im vorgelegten Entwurf aufgegeben worden. Die Änderung der Zielbestimmung führt dazu, dass bislang nicht an das Schienennetz angeschlossene Mittelzentren kaum noch eine Chance auf Anbindung haben. Die Abkehr ist angesichts der Tatsache, dass das von der Landesregierung als Leitbild formulierte „Urbane Wohnen“ maßgeblich darauf aufbaut, dass neue Wohngebiete über eine Bahn-Anbindung an die Mittel- und Oberzentren verfügen, zudem fragwürdig. Das Ziel ist daher in seiner ursprünglichen Variante wieder zu übernehmen.
 39. Ziel 8.1-12 „Erreichbarkeit“ ist um Wirtschaftsverkehre und Individualverkehr zu ergänzen.
 40. Ziel 8.2-4 „Neue Höchstspannungsfreileitungen“ ist zu einem Grundsatz abzustufen
 41. Grundsatz 8.2-5 „Unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen“ ist um den Gedanken der Wirtschaftlichkeit zu ergänzen

42. Der erste Entwurf enthielt einen Grundsatz 8.2-6 „landesbedeutsame Rohrleitungskorridore“. Dieser ist im vorgelegten Entwurf nicht enthalten und ist wieder aufzunehmen.

Rohstoffe

43. Die Ausgestaltung der einschlägigen Versorgungszeiträume für die Lockergesteinsindustrie in Ziel 9.2-2 „Versorgungszeiträume“ und Ziel 9.2-3 „Fortschreibung“ ist unzureichend. In keinem anderen Bundesland besteht eine vergleichbar restriktive zeitliche Begrenzung. Das bedeutet, dass entsprechende wirtschaftliche Tätigkeiten, die am Beginn der industriellen Wertschöpfungskette stehen und daher für die Prosperität unseres Bundeslandes von erheblicher Bedeutung sind, in NRW gerade gegenüber anderen Bundesländern benachteiligt würden. Dies hätte direkte negative Auswirkung auch auf andere Bereiche unseres Wirtschaftslebens und würde NRW im Wettbewerb mit anderen Bundesländern weiter zurückwerfen. Ziel 9.2-2 und Ziel 9.2-3 sind dahingehend zu ändern, dass die bisher geltenden Vorgaben für Versorgungsräume wieder übernommen werden.

Energie

44. In Kapitel 1.4 muss die Zielsetzung zum Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung an die veränderten bundesdeutschen Rahmenbedingungen durch die Novelle des KWK-Gesetzes angepasst werden. Dabei muss zudem deutlich gemacht werden, was unter dem Begriff der „regelbaren Leistung“ verstanden wird.
45. Grundsatz 10.1-1 „Nachhaltige Energieversorgung“ ist um Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit als weitere Bestandteile des energiepolitischen Dreiecks zu ergänzen
46. Ziel 10.1-4 „Kraft-Wärme-Kopplung“ ist zu einem Grundsatz abzustufen
47. Ziel 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ und Grundsatz 10.2-3 „Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung“
Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung führen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden. Dies wiederum führt zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen, wodurch der zügige Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen gefährdet wird. Um den Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen zu beschleunigen, sollte auf die Schaffung einer weiteren Planungsebene verzichtet werden. Auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung ist daher zu verzichten. Jede Kommune muss die Möglichkeit haben selbst gestalten zu können.
48. Grundsatz 10.3-2 ist zu streichen, weil er faktisch den Bau konventioneller Kraftwerke in Nordrhein-Westfalen unmöglich macht

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Andre Kuper
Hendrik Wüst
Ilka Freifrau von Boeselager
Dr. Günther Bergmann

und Fraktion